



Bezirkshauptmannschaft **Eisenstadt-Umgebung**

BH Eisenstadt-Umgebung, Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 02.09.2026
Sachb.: Mag. Daniela Gradwohl, BEd
Tel.: +43 57 600-4154
Fax: +43 57 600-74177
E-Mail: bh.eisenstadt@bgld.gv.at

Zahl: 2024-009.053-2/18

OE: BHEU-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Gemeinde Leithaprodersdorf, Erweiterung Abwasserbeseitigungsanlage,
Erweiterung Bachreuth I, wasserrechtliche Bewilligung

KUNDMACHUNG

Die Gemeinde Leithaprodersdorf hat um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage, Erweiterung Bachreuth I, auf den Gst. Nr. 6544/2, 6544/31, 6544/38, 6542 und 6543, KG Leithaprodersdorf, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 98 Abs. 1 und 107 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 40 bis 44 AVG 1991 i.d.g.F. eine mündliche Verhandlung für

Mittwoch, den 23. September 2026, 09.00 Uhr,

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer im Gemeindeamt von Leithaprodersdorf anberaumt.

Verhandlungsleiterin: Mag. Daniela Gradwohl, BEd

Hinweise zur Beachtung:

Die Planunterlagen liegen während der Parteienverkehrszeiten bis zum Verhandlungsvortrag bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, Referat 4, zur Einsichtnahme auf.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 i.d.g.F. verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 i.d.g.F. kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

§ 42 Abs. 4 AVG 1991 i.d.g.F.: Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Bezirkshauptfrau:
Mag. Birgit Kiss-Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung • Ing. Julius Raab-Str. 1, 7000 Eisenstadt
Telefon +43 57 600-4180 • Fax +43 57 600-74177 • E-Mail bh.eisenstadt@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>